

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen
Lt. E-Mail-Verteiler

Auskunft erteilt
Herr Pochciol
Zimmer 507
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.03.2020

Rundschreiben 02/2020 Vertragsbedingungen Hochbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zSKS hat im Konsens mit der Expertengruppe Hochbau folgendes Vorgehen vereinbart:

1. Hochbau - Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind, abweichend zur VOB/B, grundsätzlich als Standard für öffentliche Aufträge im Hochbau vorzugeben:

a) Abnahme

Die VOB/B¹ eröffnet die Möglichkeit, eine förmliche Abnahme zu verlangen. Von dieser Möglichkeit ist aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich Gebrauch zu machen. Hierzu ist folgende Klausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

„Abnahme (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)

Die Leistung ist förmlich abzunehmen. Eine konkludente und/oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.“

- ➔ Die Klausel wird als Standard im Vergabemanager in der Vollversion (Hochbau) Formblatt 214 unter Ziff. 10 hinterlegt.
- ➔ Die Klausel wird für die eVergabe Light (Hochbau) bei Nutzung des eFormular-Kompasses in Formblatt 214 unter Ziff. 10 hinterlegt.

¹ § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B.

- ➔ Sollten Sie die Vergabeunterlagen in anderer Weise erstellen ist diese Klausel grundsätzlich durch den Bearbeiter in das Formular aufzunehmen.

b) Verjährung

Die VOB/A verkürzt die Regelverjährungsfrist für Mängel an Bauwerken, abweichend zum BGB, auf vier Jahre.² Hierfür gibt es keinen zwingenden, sachlichen Grund. Deswegen ist grundsätzlich die Regelverjährungsfrist³ von fünf Jahren zu vereinbaren. Hierzu ist die folgende Klausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

„Verjährung (§ 13 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1, 1. Alternative VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an Bauwerken beträgt 5 Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)“

- ➔ Die Klausel wird als Standard im Vergabemanager in der Vollversion (Hochbau) Formblatt 214 unter Ziff. 10 hinterlegt.
- ➔ Die Klausel wird für die eVergabe Light (Hochbau) bei Nutzung des eFormular-Kompasses in Formblatt 214 unter Ziff. 10 hinterlegt.
- ➔ Sollten Sie die Vergabeunterlagen in anderer Weise erstellen ist diese Klausel grundsätzlich durch den Bearbeiter in das Formular aufzunehmen.

2. Bauleistungen allgemein

a) Mängelansprüchebürgschaft

Sowohl für Hoch-, als auch für Tiefbau sieht die VOB/A vor:

„Unterschreitet die Auftragssumme 250.000,- Euro ohne Umsatzsteuer, ist in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten.“⁴

Der Regelung für Kleinaufträge liegt der Gedanke zugrunde, dass die Sicherheitsleistung hier eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hätte. Dies trifft auf eine Reihe von Fällen allerdings nicht zu, in denen z.B. größere Leistungen losweise ausgeschrieben werden. Auch bei geringen Auftragswerten kann aus vielerlei Gründen ein Sicherheitsbedürfnis des öffentlichen Auftraggebers bestehen, welchem auch kein schutzwürdiges Interesse der Bieter entgegensteht. An die Gründe für das Verlangen einer Sicherheitsleistung sind daher keine zu hohen (oder überhöhten) Anforderungen zu stellen. Die Regelung ist künftig dergestalt anzuwenden, dass auch unterhalb der genannten Wertgrenze keine besondere Begründung dokumentiert werden muss, wenn Mängelansprüchebürgschaften verlangt werden

b) Bauleistungsversicherung⁵

Soll eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen werden, bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder wird vereinbart, dass der Auftraggeber diese abschließt und hierfür einen Anteil der Schlussrechnung einbehält oder

² § 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1, 1. Alt. VOB/B.

³ § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

⁴ § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. VOB/A.

⁵ Die Bauleistungsversicherung sichert das finanzielle Risiko unvorhersehbarer Beschädigungen oder Zerstörungen von ausgeführten Bauleistungen ab (z.B. Sachschäden an Bauleistungen, Baustoffen sowie Bauteilen, Einrichtungsgegenstände, die direkt mit dem Bauwerk verbunden sind, durch unbekannte Gefahren des Baugrunds, fehlerhafte Planung, Schäden durch unabdingbare, vom Bauunternehmen nicht zu vertretende Umstände. Nicht versichert sind alle Baumaschinen und Geräte, die Baustelleneinrichtung, Schäden aus normalen Witterungseinflüssen, durch nicht zugelassene oder nicht vorschriftsmäßig geprüfte Baustoffe, Vermögensschäden durch Bauzeitverzögerungen, Stillstandskosten, Vertragsstrafen usw., Schäden aus Verstößen gegen anerkannte Regeln der Technik und Baukunst, Mehrkosten durch Änderung der Bauweise oder Verbesserung der Baumethode oder provisorische Reparaturen.

der Auftragnehmer wird zum Abschluss verpflichtet. Für die erste Möglichkeit ist folgende Formulierung zu wählen:

„Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie wird mit 0,3 %⁶ von der Schlusssumme in Abzug gebracht.“

Alternativ kann die Bauleistungsversicherung als Position in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Dann muss der Bieter diese mit Einheitspreis anbieten.

Die Kosten für die Bauleistungsversicherung wird der Bieter in beiden Fällen bei der Erstellung seines Angebotes einkalkulieren.

Im Auftrag
Susann Blaseio

⁶ 0,3 % sind üblich, in begründeten Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden.